



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer aktuellen Ausgabe des Infobriefs Steuerberatung wollen wir Sie in gewohnter Weise über aktuelle Themen und Entwicklungen im Steuerrecht informieren. Auch in dieser Ausgabe haben wir eine bunte Mischung an Themen aus verschiedenen steuerlichen Bereichen für Sie zusammengestellt.

Folgende Themen beleuchten wir für Sie:

- I. [Rechtsprechungsupdate zum häuslichen Arbeitszimmer](#)
- II. [Private Kfz-Nutzung: Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei Pkw-Gestellung durch den Arbeitgeber](#)
- III. [Risiken im Umsatzsteuerrecht](#)
- IV. [Steuerliche Förderung der Elektromobilität](#)
- V. [Erbschaftsteuer: Erweiterte Anzeigepflicht der Banken im Todesfall](#)

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

[Siegfried Wörner](#)

Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt (FH)

I. Rechtsprechungsupdate zum häuslichen Arbeitszimmer

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes kann ein Steuerpflichtiger Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (z. B. Abschreibungen, Schuldzinsen) nicht als Werbungskosten abziehen. Von diesem generellen Abzugsverbot gelten Ausnahmen. So gilt die Versagung der Abziehbarkeit von Aufwendungen nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. In diesem Falle, dürfen die Aufwendungen vollständig abgezogen werden. Auch in dem Falle, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wird eine Abziehbarkeit zugelassen. Hier wird jedoch die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 22. Februar 2017 (BFH, Urteil vom 22. Februar 2017 - III R 9/16) im Hinblick auf die Frage, ob einem Selbständigen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht entschieden, dass bei einem Selbständigen nicht jeder Schreibtischarbeitsplatz in seinen Betriebsräumen zwangsläufig einen solchen zumutbaren „anderen Arbeitsplatz“ darstellt. Soweit die Nutzung des Arbeitsplatzes in einer Weise eingeschränkt ist, dass der Steuerpflichtige in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen nicht unerheblichen Teil seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit verrichten muss, kommt das Abzugsverbot nach seinem Sinn und Zweck nicht zum Tragen. Auch der selbstständig Tätige könne daher auf ein (zusätzliches) häusliches Arbeitszimmer angewiesen sein. Ob dies der Fall ist, muss anhand objektiver Umstände des Einzelfalls geklärt werde. Anhaltspunkte können sich sowohl aus der Beschaffenheit des Arbeitsplatzes (Größe, Lage, Ausstattung) als auch aus den Rahmenbedingungen seiner Nutzung (Umfang der Nutzungsmöglichkeit, Zugang zum Gebäude, zumutbare Möglichkeit der Einrichtung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers) ergeben. Selbstständige können daher unter Umständen ein Arbeitszimmer zu Hause auch dann von der Steuer absetzen, wenn Ihnen ein Schreibtisch im Betrieb zur Verfügung steht.

In Fällen, in denen ein Arbeitszimmer

- gemeinsam von mehreren Personen (z. B. Ehegatten, Lebensgefährten) genutzt wird,
- nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt,
- kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

und daher ein Höchstbetrag von 1.250 EUR berücksichtigt werden kann, gilt nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass jeder Nutzende diejenigen Kosten steuerlich geltend machen kann, die er getragen hat (BFH, Urteile vom 15. Dezember 2016 – VI R 53/ 12 und VI R 86/ 13). Teilen sich also mehrere Personen ein häusliches Arbeitszimmer, kann künftig jeder von ihnen Aufwendungen bis zu der Höchstbetragsgrenze von 1.250 EUR einkünftermindernd geltend machen. Der Bundesfinanzhof gibt mit diesen Entscheidungen seine bisherige restriktive Rechtsprechung auf. Hiernach wurde der Höchstbetrag in Höhe von 1.250 EUR bezogen auf das Objekt, also nur einmal und unabhängig von der Zahl der Nutzer gewährt. Bei mehreren Nutzern wurde früher der Höchstbetrag entsprechend dem jeweiligen Anteil der Nutzung aufgeteilt. An dieser Auffassung hält der Bundesfinanzhof nun nicht mehr fest. Der Höchstbetrag ist personenbezogen zu verstehen und kann von jedem Steuerpflichtigen ausgeschöpft werden.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass, soweit Miteigentümer ein Arbeitszimmer gemeinsam zur Erzielung von Einkünften nutzen, jeder die seinem Anteil entsprechenden und von ihm getragenen Aufwendungen als Werbungskosten abziehen kann. Bei hälftigen Miteigentümern sind die Aufwendungen zur Hälfte als für die Rechnung des anderen Miteigentümers anzusehen. Jedem Miteigentümer steht jeweils der volle Höchstbetrag zu. Die Aufwendungen sind zeitanteilig zu kürzen, wenn der Steuerpflichtige erst während des Jahres eine Tätigkeit aufnimmt und dann ein häusliches Arbeitszimmer einrichtet oder während des Jahres - etwa wegen Eintritts in den Ruhestand - die Tätigkeit endgültig einstellt. Keine Kürzung ist hingegen vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige das Zimmer zeitweise nicht nutzt. Dies etwa während des Urlaubs, Krankheit, Wochenenden oder mangels Aufträgen. Maßgeblich ist allein, dass der Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer vorhält.

Unabhängig von jeder Anerkennung von häuslichen Arbeitszimmern, sind die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände des Arbeitszimmers wie z. B. Bücherschränke, Bürostühle, Schreibtische oder Schreibtischlampen zu sehen. Diese fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer, da es sich um Arbeitsmittel

handelt. Aufwendungen für Arbeitsmittel können daher auch dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht

berücksichtigungsfähig sind. Voraussetzung ist die ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Nutzung des Arbeitsmittels.

II. Private Kfz-Nutzung: Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei Pkw-Gestellung durch den Arbeitgeber

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw zur privaten Nutzung, ist der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung als Arbeitslohn zu erfassen. Mit zwei Urteilen vom 30.11.2016 hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung hinsichtlich der Behandlung von Zuzahlungen und Kostentragungen von Arbeitnehmern bei Pkw-Gestellung zugunsten der Arbeitnehmer angepasst. Jede Zuzahlung und auch alle Formen der Kostentragung eines Arbeitnehmers kürzen nunmehr den geldwerten Vorteil, den dieser aufgrund einer Pkw-Gestellung durch den Arbeitgeber zu versteuern hat. Die gilt unabhängig davon, ob der geldwerte Vorteil nach der 1%-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird.

Der Arbeitnehmer muss alle Unterlagen über selbst getragene Kosten nicht nur aufbewahren, sondern diese auch rechtzeitig seinem Arbeitgeber aushändigen. Nur so ist dieser in der Lage, von den Kosten, die vom Arbeitnehmer selbst getragen wurden, Kenntnis zu erlangen und in der Folge den geldwerten Vorteil zu kürzen. Der BFH äußert

sich hierzu unmissverständlich: Es sei „Sache des Arbeitnehmers, die von ihm selbst getragenen Kfz-Kosten geltend zu machen und belastbar nachzuweisen.“

Wichtig: Eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen kann nur erfolgen, wenn dieser den eigenen Aufwand belastbar nachweist. Arbeitnehmer sollten daher ihre eigenen Aufwendungen wie bspw. übernommene Versicherungsbeiträge oder Tankkosten nachvollziehbar dokumentieren.

Der Wert des geldwerten Vorteils aus der Pkw-Gestellung durch die vom Arbeitnehmer gezahlte Zuzahlung oder Kostentragung kann lediglich bis zu einem Betrag von 0 Euro gemindert werden. Ein negativer geldwerter Vorteil kann aus der Pkw-Gestellung zur Privatnutzung auch dann nicht entstehen, wenn die vom Arbeitnehmer gezahlte Zuzahlung oder Kostentragung den Wert der privaten Kfz-Nutzung sowie der Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte übersteigt. Auch ein Werbungskostenabzug in Höhe des negativen geldwerten Vorteils ist nicht zulässig.

III. Risiken im Umsatzsteuerrecht

Die Risiken im Bereich Umsatzsteuer werden von vielen Unternehmen unterschätzt. Dabei lauern beim Vorsteuerabzug oder der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen häufig Gefahren und Stolpersteine.

a) Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen

Die beiden Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs (BFH) hatten sich zuletzt mit zwei sog. Vorabentscheidungsersuchen bezüglich der Anforderungen an die Angaben in einer Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gewandt. Konkret ging es um die Frage, ob der leistende Unternehmer unter

der in der Rechnung angegebenen Anschrift eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben muss, damit die Rechnung den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Hintergrund:

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist eine ordnungsgemäße Rechnung Voraussetzung dafür, dass ein Unternehmen den Vorsteuerabzug aus einer Eingangsrechnung erhält. Eine ordnungsgemäße Rechnung muss nach gesetzlicher Definition u.a. die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers beinhalten.

Der EuGH hat mit Urteil vom 15. November 2017 zugunsten der Unternehmer nunmehr klargestellt, dass der Begriff der „Anschrift“ im umsatzsteuerlichen Sinn nicht erfordert, dass der leistende Unternehmer an diesem Ort eine geschäftliche Tätigkeit entfalten muss. Es genügt, wenn er unter dieser Adresse postalisch erreichbar ist. Der Begriff der „Anschrift“ werde allgemein weit verstanden und umfasst nach den Feststellungen des EuGH jede Art von Anschrift, einschließlich Briefkastenadressen, wenn die Person unter dieser Adresse erreichbar ist. Das Gericht führt in diesem Zusammenhang aus, dass die Rechnung lediglich eine formelle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug sei und keine materielle Bedingung.

Damit entschärft der EuGH die streng formalistische Sichtweise des BFH, die für den Vorsteuerabzug voraussetzt, dass der leistende Unternehmer unter seiner angegebenen Rechnungsanschrift wirtschaftlich tätig ist. Die Entscheidung des EuGH ist inhaltlich überzeugend und für die steuerliche Praxis sehr erfreulich. Viele Unternehmen nutzen Postfach- und Großkundenadressen und verwenden diese auch als Anschrift auf Rechnungen. Für den Leistungsempfänger wäre es praktisch nicht zu bewerkstelligen, bei jedem seiner Lieferanten eine Überprüfung der Rechnungsadresse dahingehend vorzunehmen, ob er an diesem Ort tatsächlich sein Unternehmen betreibt. Die die Auffassung des BFH revidierende Entscheidung des EuGH ist deshalb sehr zu begrüßen. Zum einen schafft sie die notwendige Sicherheit für die tägliche Praxis, zum anderen werden Rechnungsanforderungen für den Vorsteuerabzug auf ein in der Praxis leistbares Maß beschränkt.

b) Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen setzt unter anderem voraus, dass die Lieferung an einen im Zeitpunkt der Erbringung in einem

anderen Mitgliedstaat der EU registrierten Unternehmer ausgeführt wird.

Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestätigungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern. Unternehmen können Bestätigungsanfragen schriftlich, über das Internet (www.bzst.de) oder telefonisch an das Bundeszentralamt stellen.

Für Unternehmen mit besonders vielen Anfragen bietet das Bundeszentralamt neuerdings die Möglichkeit, die Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer über eine sog. XML-RPC-Schnittstelle in die eigenen Softwaresysteme einzubinden und automatisiert durchzuführen. In diesen Fällen kann der Nachweis einer durchgeführten qualifizierten Anfrage – abweichend vom Grundsatz einer qualifizierten amtlichen Bestätigungsmitteilung – über den vom Bundeszentralamt empfangenen Datensatz geführt werden. Unternehmen, die diese Möglichkeit nutzen, können auf diese Weise effektiv und bei jeder Lieferung den Nachweis der Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung führen.

Für Unternehmen, die diese Möglichkeit nicht nutzen bzw. nutzen können stellt sich die Frage, wie häufig eine Abfrage der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erforderlich ist. Eine Abfrage bei jeder Lieferung ins EU-Ausland ist häufig nicht praktikabel bzw. nicht umsetzbar. Mangels einer gesetzlichen Regelung oder eindeutigen Rechtsprechung hierzu empfiehlt es sich die Abfrage in jedem Fall vor einer Erstlieferung an einen Neukunden durchzuführen. Bei Lieferungen mit längeren zeitlichen Abständen an Bestandskunden empfiehlt sich Prüfung ebenfalls bei jeder Lieferung. Bei Bestandskunden mit regelmäßigen Lieferungen empfiehlt es sich, zumindest quartalsweise eine Abfrage durchzuführen.

IV. Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt den CO₂-Ausstoß bis zum Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 40 % zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch im Straßenverkehr die Emissionen reduziert werden. Dies soll durch eine deutliche Steigerung des Anteils an Elektrofahrzeugen erreicht werden.

Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat im Oktober 2016 dem Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr zugestimmt. Die beschlossene Förderung wird einen Umfang von rund 1 Mrd. EUR umfassen und sich auf drei Bereiche erstrecken:

- Eine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung,
- den Ausbau der Ladeinfrastruktur und
- die Gewährung von Kaufprämien.

Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Für seit dem 01.01.2016 erstmals zugelassene Elektrofahrzeuge galt eine fünfjährige Kfz-Steuerbefreiung. Diese Befreiung wird nun rückwirkend geändert und auf einen Zeitraum von zehn Jahren ausgeweitet. Diese Regelung gilt für Zulassungen bis zum 31.12.2020.

Diese Befreiung ist nun auch bei technisch angemessenen, verkehrsrechtlich genehmigten Elektro-Umrüstungen möglich.

Ausbau der Ladeinfrastruktur

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen sich die Arbeitgeber stärker am Ausbau der Ladeinfrastruktur beteiligen. Deshalb wird eine Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder eines Dienstwagens im Betrieb des Arbeitgebers eingeführt. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber die Aufladung unentgeltlich oder verbilligt ermöglicht.

Zudem wird auch eine unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Ladevorrichtungen an Arbeitnehmer begünstigt. Diese Überlassung kann mit 25 % pauschal

lohnversteuert werden. Trägt der Arbeitnehmer die Aufwendungen für den Erwerb und den Betrieb einer Ladevorrichtung selbst, kann der Arbeitgeber für diese Aufwendungen einen Zuschuss gewähren. Dieser Zuschuss kann auch pauschal mit 25 % besteuert werden.

In beiden Varianten wird jedoch vorausgesetzt, dass die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Entgeltumwandlung wird nicht begünstigt.

Gewährung von Kaufprämien

Seit Juli 2016 können Erwerber eines neuen, erstmals zugelassenen elektrisch betriebenen Fahrzeugs beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Prämie in Höhe von 4.000 € für elektrische Fahrzeuge und eine Prämie in Höhe von 3.000 € für Plug-In-Hybride beantragen. Diese Prämien sollen die nicht unwesentlichen Mehrkosten bei Anschaffung eines Elektrofahrzeuges gegenüber eines konventionellen Fahrzeugs reduzieren.

Die Kaufprämie wird so lange gewährt, bis die bereitgestellten Bundesmittel von 600 Mio. € aufgebraucht sind, längstens aber bis 30. Juni 2019.

V. Erbschaftsteuer: Erweiterte Anzeigepflicht der Banken im Todesfall

Banken und andere Geldinstitute haben dem Finanzamt nach Bekanntwerden des Todes eines Kunden unaufgefordert den Stand der Konten und des Wertpapiervermögens vom Todestag mitzuteilen. Zu dieser Anzeige sind sie nach § 33 Abs. 1 ErbStG verpflichtet. Dies gilt auch für Gemeinschaftskonten und sogenannte Oder-Konten.

Nach dem Sinn und Zweck des § 33 Abs. 1 ErbStG soll die Anzeige dazu beitragen, das Finanzamt über das Vorliegen eines ggfs. erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbsvorgangs zu unterrichten und damit die möglichst vollständige Erfassung aller Erwerbe von Todes wegen sicherzustellen.

Zum Umfang der Anzeigepflicht hat der Bundesfinanzhof wiederholt entschieden, dass ein inländisches Kreditinstitut dazu verpflichtet ist auch solche Vermögensgegenstände in die Anzeige nach § 33 Abs. 1 ErbStG einzubeziehen, die von einer unselbständigen Zweigniederlassung im Ausland verwahrt oder verwaltet werden. Dies gilt selbst dann, wenn im Ausland ein strafbewehrtes Bankgeheimnis zu beachten ist (vgl. BFH, Urteil vom 16. November 2016, II R 29/13).

Die Anzeige der dem Erblasser gehörenden Vermögensgegenstände ermöglicht dem Finanzamt die Prüfung, ob ein erbschaftsteuerlich relevanter Vorgang vorliegt und wen es im Einzelfall zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung aufzufordern hat. Die Herausnahme der Auslandsniederlassungen aus der Anzeigepflicht würde die Erreichung dieses Zwecks gefährden, denn Inländer könnten erwägen, über ein inländisches Kreditinstitut und dessen Zweigstelle im Ausland dort verwahrte Vermögenswerte zu verschleiern und damit die Festsetzung von Erbschaftsteuer zu vermeiden.

Es gilt also: Das Bankgeheimnis endet mit dem Tode des Bankkunden auch für solches Vermögen, welches von Zweigniederlassungen deutscher Banken im Ausland verwahrt wird!

Ansprechpartner



Arno Abenheimer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Steuerberater
AAbenheimer@schultze-braun.de



Petra Köninger

Steuerberaterin
Bachelor of Arts (B.A.)
PKoeninger@schultze-braun.de



Jérémy Reis

Expert-comptable (Steuerberater, zugelassen in Frankreich)
Master CCA (Master Comptabilité, Contrôle, Audit)
JReis@schultze-braun.de



Anita Veenhoff

Rechtsanwältin
AVeenhoff@schultze-braun.de



Matthias Wolf

Steuerberater
Dipl.-Kaufmann (FH)
MWolf@schultze-braun.de



Christina Feurer

Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
CFeurer@schultze-braun.de



Birgitt Müller

Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
BMueller@schultze-braun.de



Mario Schnurr

Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)
MSchnurr@schultze-braun.de



Nicola Walter

Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
NWalter@schultze-braun.de



Siegfried Wörner

Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (FH)
SWoerner@schultze-braun.de

Sollten Sie Fragen zu dem Infobrief oder aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Steuerrechts haben, so stehen Ihnen die Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch Ihre Themenwünsche für den Infobrief entgegen.

Haftungsausschluss: Dieser Infobrief ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten sowie anderer interessierter Personen. Er kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.



Schultze & Braun GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft